

## **Benutzungsordnung des „Alten Spritzenhauses“ (Toilettenanlage / Schankraum) Hauptstr. 35, Weisenheim am Berg**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Komplex des „Alten Spritzenhauses“.

### **§ 2**

#### **Zulassung**

Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter, der das Hausrecht ausübt.

### **§ 3**

#### **Vermietung**

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und des Inventars des „Alten Spritzenhauses“ geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

### **§ 4**

#### **Genehmigung**

Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung.

### **§ 5**

#### **Miete für**

#### **Gebrauchsüberlassung**

Für die Benutzung der Räume und des Inventars wird eine Miete nach dieser Benutzungsordnung erhoben. Die Miete beträgt pro am 1. Tag € 50,00 und für jeden weiteren Tag € 25,00 bei der Anmietung durch Vereine. Bei privater oder gewerblicher Nutzung beträgt die Miete pro Tag € 50,00. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden nur die Tage berechnet, an welchen ein Ausschank in den Räumlichkeiten stattfindet. In diesem Betrag ist die Endreinigung der Räume nicht enthalten.

### **§ 6**

#### **Entrichtung der Miete**

Die Miete für die Benutzung der Räume und des Inventars ist 4

Wochen vor der Benutzungszeit zu entrichten. (Nachweis der Zahlung durch Vorlage der Überweisungsbestätigung).

### **§ 7**

#### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Mieter haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Mieter haftet gegenüber der Ortsgemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schäden. Mitgebrachte Gegenstände hat der jeweilige Mieter bis zum nächsten Tag um 10.00 Uhr zu entfernen; Der anfallende Müll muss selbst entsorgt werden, d. h. er muss mit nach Hause genommen werden.

2. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist die Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Genehmigungen einzuholen einschl. die Gebühren der GEMA.

3. Vor Beginn einer Veranstaltung erfolgt eine ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars durch den Ortsbürgermeister oder eine(n) von ihm Beauftragte(n) sowie eine entsprechende Abnahme nach Abschluss der Nutzung bzw. bei Rückgabe der Schlüssel. Abhanden gekommenes oder beschädigtes Inventar ist vom Mieter zu ersetzen.

4. Der Veranstalter kontrolliert während einer Veranstaltung den Zustand der Toiletten und sorgt für Nachschub von Toilettenpapier, Einmalhandtücher und Seife.

### **§ 8**

#### **Besondere**

#### **Benutzungsbestimmungen**

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, sein Recht aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.

3. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (an Jugendliche unter 16 Jahren ist kein Alkohol auszuschenken). Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten. Hierbei endet die Veranstaltung um 24.00 Uhr.

4. Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

5. Das Mobiliar der einzelnen Räume darf nur dort und nicht im Freien aufgestellt und benutzt werden. Ausgenommen sind die eingelagerten Bankgarnituren.

6. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt, ausgenommen zum Be- und Entladen.

7. Der Einsatz von Propangasflaschen ist in sämtlichen Räumen untersagt, ausgenommen zum vorhandenen Propangasgrill; hier ist der Veranstalter für ordnungsgemäßen Anschluß, Handhabung und Verschießen der Gasflasche nach der Veranstaltung verantwortlich. Der Einsatz zusätzlicher Elektrogeräte in den Räumen und auf dem Hof ist wegen möglicher Überbeanspruchung der Sicherungen vor Nutzung mit dem Bürgermeister oder seiner / seinem Beauftragten abzustimmen.

### **§ 9**

1. Der Mieter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister absprechen. Falls einzelne Punkte vom Ortsbürgermeister beanstandet werden und der Mieter nicht bereit ist, bestimmte Programmpunkte zu ändern, kann die Ortsgemeinde oder der Ortsbürgermeister die Benutzungserlaubnis zurücknehmen.

2. Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ortsbürgermeister abzusprechen. Die Musik ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

3. Ein Rücktritt des Mieters ist im Notfall spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.

#### **§ 10**

##### **Hausordnung**

Der Ortsbürgermeister übt gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Vorschriften können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen oder der entsprechenden Gruppe nach sich ziehen.

#### **§ 11**

##### **Haftung**

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für alle Schäden, die durch den Mieter oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim mitzuteilen.

#### **§ 12**

##### **Einzel- und Härtefälle**

Stellt die Erhebung der Miete im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Ortsbürgermeister ermächtigt, die Miete aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

#### **§ 13**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen, wie Feuerwerk und bengalischem Licht, sowie der Verkauf von / oder das Dekorieren mit gefüllten Gasballons ist untersagt.

#### **§ 14**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.11.2003 in Kraft.

Weisenheim, den 15.10.2003

Blaul  
Ortsbürgermeister